

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**

Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2020

vom 10. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt den Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2020 bekannt. Das Programm beinhaltet die Förderung von Vorhaben zur Innenentwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen.

Das Programm flankiert damit die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien im baulichen Innenbereich der Dörfer und kleinstädtischen Zentren.

Ziel

Durch strukturelle Veränderungen im ländlichen Raum besteht für Gemeinden verstärkt Bedarf zur Zentrumsentwicklung und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Basisdienstleistungen. Die Attraktivität der Dorfkerne und Ortszentren kann durch die Revitalisierung von Gebäuden, die Beseitigung von ruinöser Bausubstanz sowie ein generationengerechtes und barrierefreies Angebot an öffentlichen Freiräumen gesteigert werden.

Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ hat zum Ziel, durch die Förderung von kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben zur Versorgung der Bevölkerung zusätzliche Impulse für die Innenentwicklung im ländlichen Raum zu setzen. Damit werden insbesondere öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungszentren, Freizeitangebote, die medizinische Versorgung sowie Angebote der Bildung und Betreuung unterstützt. Die Förderung des Rückbaus trägt durch die Beseitigung dezentraler, nicht mehr genutzter Infrastruktur und der Freimachung innerörtlicher Flächen zur Stärkung des Ortszentrums und zu einem attraktiven Ortsbild bei.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), Mittel aus dem Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ der GAK sowie auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes in Höhe von **25.000.000 EUR** zur Bewilligung im Jahr 2020 bereitgestellt.

Fördergegenstand

Sind Vorhaben der Dorfentwicklung, der Grundversorgung sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstaben dd), hh) und ii).

Zur Stärkung der Ortszentren werden gefördert:

1. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Erhaltung oder Schaffung von **Gemeinschaftseinrichtungen** sowie **öffentlichen Einrichtungen** einschließlich notwendiger Radonsanierungen und deren Freianlagen,

2. Errichtung und Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung, Verbesserung und Sicherung von **Schulen, Hort und Kita** einschließlich Radonsanierungen,
3. Baumaßnahmen zur Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen** sowie zur **Verbesserung und Erhaltung bestehender Freibäder**,
4. Gestaltung von dörflichen **Plätzen, Freiflächen** und Ortsrändern sowie
5. **Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz** im Innenbereich, **Entsiegelung** brach gefallener Flächen einschließlich Kleingartenanlagen im Innen- und Außenbereich.

Zur Sicherung, Schaffung und Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung werden gefördert:

6. Errichtung und der Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen für **medizinische Einrichtungen** einschließlich digitaler Rezeptsammelstellen,
7. Errichtung und der Umbau von Gebäuden und baulicher Anlagen des **Einzelhandels** sowie
8. Kauf und/oder **Betriebsübernahme** der Vermögenswerte einer Betriebsstätte zur Grundversorgung im Bereich der Gastronomie, des Einzelhandels sowie von Bäckereien und Fleischereien.

Eine Grundversorgung kann unterstellt werden, wenn die Güter oder Dienstleistungen nach ihrer Art überwiegend innerhalb eines Radius von 50 Kilometer von der Betriebsstätte angeboten oder erbracht werden.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhen für Vorhaben nach Nummer 1 bis 7

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden (Vorhaben nach Nummer 1 bis 7), gemeinnützige juristische Personen (Vorhaben nach Nummer 2) und Sonstige Antragsteller (Vorhaben nach Nummern 6 und 7).

Die maximale Zuwendung beträgt 2.500.000 EUR.

Der Fördersatz bestimmt sich nach nachfolgender Übersicht:

Nr. Fördergegenstand	Gemeinden		gemeinnützige juristische Personen		Sonstige Antragsteller	
	Fördersatz	Mindestzuwendung in EUR	Fördersatz	Mindestzuwendung in EUR	Fördersatz	Mindestzuwendung in EUR
1	75 %	75.000	-	-	-	-
2	75 %	75.000	75 %	75.000	-	-
3	75 %	75.000	-	-	-	-
4	75 %	75.000	-	-	-	-
5	75 %	7.500	-	-	-	-
6	75 %	7.500	-	-	45 %	7.500
7	75 %	75.000	-	-	45 %	7.500

Die Fördersätze sind Regelfördersätze, soweit nicht durch Beihilfavorschriften Einschränkungen bestehen.

Bei Vorhaben nach Nummer 8 beträgt die Zuwendung pauschal 27.000 EUR, soweit Ausgaben von mindestens 60.000 EUR für den Kauf beziehungsweise die Betriebsübernahme nachgewiesen werden. Dieser Förderbetrag wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union als De-minimis-Beihilfen gewährt.

Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Nummer 1 bis 7

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes stehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LEADER-Aktionsgruppe.

Die Vorhaben müssen die demografische Entwicklung berücksichtigen. Vorhaben nach den Nummern 1 bis 4, 6 und 7 müssen darüber hinaus zum Abbau von Barrieren beitragen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen bezieht sich auf das Ergebnis des Vorhabens und ist mit den Antragsunterlagen plausibel darzulegen. Der Nachweis zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist anhand des „Leitfadens Demografierelevanz“ vorzunehmen (www.vitale-dorfkerne.sachsen.de).

Zuwendungen werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt. Bei Vorhaben an Freiflächen und Plätzen kann der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung auch durch öffentliche Widmung erfolgen. Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) beziehungsweise der Widmungsnachweis ist mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

Für die Durchführung erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung sind mit dem Förderantrag vorzulegen. Der Nachweis der Finanzierung erfolgt durch Bestätigung des Finanzierungsplanes durch die Hausbank und bei Gemeinden ab einem Eigenanteil in Höhe von 50.000 EUR durch Vorlage einer gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben und Ausgaben für

- Baumaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern und Hallenbädern,
- Sportstätten, die dem Vereinssport dienen bei Vorhaben nach Nummer 3, Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Ankauf von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- eigene Arbeitsleistungen sowie
- Unterhaltung und laufender Betrieb.

Bei Vorhaben nach Nummer 1 werden Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden gefördert. Dies umfasst auch funktionsbedingte Gebäudeerweiterungen.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Nummer 8

Förderungen für Betriebsübernahmen können ausschließlich eigenständigen Kleinunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2.000.000 EUR im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 39] gewährt werden.

Der Erwerb/die Übernahme darf nicht vor Bewilligung rechtsverbindlich erfolgt sein. Als rechtsverbindlich ist hier der Abschluss eines entsprechenden Notarvertrages zu werten.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Feststellung oder Bestätigung des Bedarfes der beantragten Einrichtung der Grundversorgung durch die betreffende Gemeinde unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe,
- **Entwurf eines Notarvertrages** zum Kauf beziehungsweise Übertragung,
- Wirtschaftlichkeitskonzept sowie Darlegung der erforderlichen Qualifikation des Antragstellers für die Führung des Betriebes.

Förderfähig sind die Ausgaben für den Kauf beziehungsweise die Übernahme der Vermögenswerte einer Betriebsstätte (z. B. Gebäude und langlebiger Wirtschaftsgüter) einschließlich notwendiger Nebenkosten. Der Kauf kann auch durch Familienmitglieder der bisherigen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte erfolgen.

Nicht förderfähig sind:

- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Investitionen in Wohnraum,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau EEG oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Unterhaltung und laufender Betrieb,
- landwirtschaftliche Unternehmen,
- Apotheken.

Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014, Teil VII, Abs. 1.

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite www.vitale-dorfkerne.sachsen.de abrufbar. Die Anträge müssen vollständig vorliegen. Anträge zu diesem Aufruf können bis spätestens zum 31. Januar 2020 eingereicht werden.

Die verfügbaren Mittel werden einwohnerbezogen in folgenden fünf Teilbudgets zur Verfügung gestellt:

Landkreis	Teilbudget in EUR - gerundet -
Bautzen und Görlitz	4.351.900
Leipzig und Nordsachsen	3.626.300
Erzgebirgskreis und Mittelsachsen	5.518.200
Meißen und Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	3.346.600
Vogtlandkreis und Zwickau	3.157.000
Gesamt	20.000.000

Die Mittelbereitstellung zur Bewilligung der Vorhaben an die Landkreise erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Nachweises bewilligungsreifer Anträge. Dabei werden die jeweiligen Teilbudgets hinsichtlich der Reihenfolge separat betrachtet. Weitere 5.000.000 EUR stehen insgesamt für die in den Teilbudgets entstehenden Überhangprojekte zur Verfügung. Gegebenenfalls noch verbleibende Mittel werden sachsenweit in der Reihenfolge des Nachweises bewilligungsreifer Anträge, ohne Berücksichtigung der Teilbudgets zugewiesen.

Bei Zuwendungen von mehr als 1.000.000 EUR beziehungsweise bei Gemeinden von mehr als 1.500.000 EUR ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gutachtlich zu beteiligen.

Nachbewilligungen für Kostenerhöhungen können ausnahmsweise gewährt werden, soweit die Kostenerhöhung nicht auf einer Änderung des Vorhabens beziehungsweise Ergänzung neuer Bestandteile beruht und das Vorhaben weder eingeschränkt oder anderweitig finanziert werden kann. Nachbewilligungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nicht unter 50.000 EUR gewährt.

Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft